

BITPANDA STELLUNGNAHME

ZUM ENTWURF DER MICAR CRYPTO-ASSET SERVICE PROVIDER
MELDEVERORDNUNG (MICAR-CASP-MV)

§ 3: BEWERTUNG UND UMRECHNUNG IN EUR

Die in § 3 Abs. 1 und 2 vorgesehene Methode zur Umrechnung von virtuellen Vermögenswerten in Euro ist in der vorgeschlagenen Form nicht praktikabel.

- Absatz 2 Ziffer 1 verlangt, den „Durchschnittspreis der drei volumenstärksten Exchanges am europäischen Markt“ heranzuziehen. Diese Datenbasis ist nicht standardisiert verfügbar, ändert sich laufend und würde eine tagesaktuelle Marktanalyse und Konsolidierung externer Handelsdaten erfordern, was für Marktteilnehmer ohne Realtime-Feed bzw. Market-Data-Infrastruktur nicht durchführbar ist.
- Aus praktischer und prozessualer Sicht wäre es angemessen, ausschließlich nach Ziffer 2 (Kurs nach interner Preisreferenz, basierend auf einem Fair-Value-Modell bzw. Kurs zum Zeitpunkt der Transaktion) zu berichten.
- Zusätzlich empfehlen wir, dass die FMA - sofern sie an Ziffer 1 festhält - die maßgeblichen drei Handelsplattformen zentral-europäisch veröffentlicht oder vorgibt, um einheitliche und prüfbare Maßstäbe zu schaffen.

§ 4: MELDEWEG

Die Bestimmung über den Meldeweg ist derzeit unpräzise formuliert.

Wir halten es für sinnvoll, dass die FMA einen einheitlichen technischen Meldekanal oder eine Plattformlösung (z. B. gesicherte Incoming-Plattform oder definierte Mailadresse) vorgibt.

Dies würde die Konsistenz der Übermittlung gewährleisten und Doppelkommunikation vermeiden.

§ 6: ANLAGE 3: ABSCHNITT 2: VERWAHRTE KRYPTOWERTE (HOT/COLD WALLET)

Hier bestehen praktische Umsetzungsprobleme:

- Die Regelung verlangt eine Zuordnung nach Hot- und Cold Wallets; in der aktuellen Fassung der MiCAR existiert hierfür keine eindeutige Definition oder Pflichtstruktur.
- Zudem ist unklar, welcher Stichtagskurs zur Euro-Umrechnung anzuwenden ist – der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme oder ein Tagesdurchschnittskurs?